



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Summarischer Jnhalt des Sechzehenden Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](#)

Summarischer Inhalt

des

Sechzehnden Buchs.

§. I. Schriften, welche zwischen beyden Religions-Verwandten Ständen, den Catholischen und Protestantischen, gewechselt worden, I. Wegen des Reservati Ecclesiastici. II. Wegen der, seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen Stiffter und Clöster. III. Wegen der Mediat-Stände

und Unterthanen Gewissens-Freyheit. IV. Über das Jus Emigrandi; V. Über das Jus Reformandi.

§. II. Besondere Nachrichten von den Chur-Brandenburgischen, ingleichen Burg-Gräflich-Viernbergischen Stifftern und Clöstern.

§. I.

1646. April. & seqq. **S**wird nicht unbienlich seyn, die, bei Tractirung des Puncti Gravaminum circa Religionem, von beyden Seiten, sowol Catholischen als Protestantischen theils, zusammengetragene Gründe, über folgende wichtige Materien, in ihrer Vollständigkeit hennit anzufügen:

Schriften zu beiden Religions-Parteien, W. das Reservatum Ecclesiasticum.

I. Fundamenta Catholicorum, wegen des Geistlichen Vorbehalts, oder Freystellung der Religion.

II. Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fundamenta, den Geistlichen Vorbehalt betreffend.

III. Gründliche Antwort der Evangelicorum, auf die Fundamenta Catholicorum den Geistlichen Vorbehalt, und Freystellung betreffend.

IV. Fundamenta Catholicorum, wegen der, von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, sieder dem Passauischen Vertrag, eingezogenen Clöster und Stiffter.

V. Fundamenta Evangelicorum, daß sie die in ihren Landen gelegene Stiffter, Clöster und andere Geistliche Guter, nicht allein vor, sondern auch nach dem

Passauischen Vertrag einzuziehen und zu ihrem Gottesdienst anzuwenden befugt.

VI. Gründliche Antwort auf der alten Religion zu gethaner Stände angezogene Gravamina, wegen der, seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen Mediat-Stiffter und Clöster.

VII. Bedenken, wegen beyderseits Unterthanen, welche ihrer Obrigkeit Religion und Glauben nicht zugethan seyn.

VIII. Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, der Unterthanen Religions-Freyheit betreffend.

IX. Fundamenta Romano-Catholico. Über das Jus rum, die Emigration der Unterthanen, betreffend.

X. Fundamenta etlicher Augspurgischer Confessions-Verwandten, das Jus Emigrandi betreffend.

XI. Refutatio Fundamentorum Romano-Catholicorum, das Jus Emigrandi betreffend.

XII. Bedenken, wie weit das Jus Re-formandi, nach dem Religions-Frieden, der Hohen Landes-Obrigkeit anhänge.

N. I. FUNDAMENTA

Wegen des Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung, der alten Religion zugethaner Stände.

N.I. 1) Das die Freystellung quoad Dignitates & Fructus nicht zugelassen worden, sondern den Geistlichen ausgewichenen oder vertriebenen Fürsten ihr Einkommen völlig vorbehalten, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten davon nichts zugegeben worden, erscheinet aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. §. Doch sollen sic.

2)